



Brüssel, den 30. November 2015  
(OR. en)

13460/15

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2015/0119 (NLE)**

---

---

**TELECOM 199  
AUDIO 29  
TRANS 344  
AVIATION 127  
ESPACE 28  
MI 674  
COMPET 479  
RECH 256  
ENV 655**

#### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13042/15 TELECOM 191 AUDIO 27 TRANS 325 AVIATION 122 ESPACE 26 MI 637 COMPET 454 RECH 244 ENV 628 + ADD 1 REV 1
Nr. Komm.dok.:	9455/15 TELECOM 137 AUDIO 16 TRANS 185 AVIATION 64 ESPACE 12 MI 360 COMPET 291 RECH 184 ENV 375
Betr.:	Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) - Schlussfolgerungen des Rates (26. Oktober 2015)

---

Die Delegationen erhalten in Anlage 1 die Schlussfolgerungen des Rates zur Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), die der Rat auf seiner 3419. Tagung vom 26. Oktober 2015 angenommen hat, und in Anlage 2 eine Erklärung der Kommission. Die Kommission hat beantragt, dass die Erklärung in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, auf der die Schlussfolgerungen angenommen werden.

**Schlussfolgerungen des Rates zur**  
**Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. UNTER HINWEIS AUF

- a) die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft<sup>1</sup>;
- b) die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere deren Artikel 8a Absatz 4<sup>2</sup>;
- c) den Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik,
- d) die Schlussfolgerungen des Rates zu den europäischen Positionen für die Weltfunkkonferenzen 1992<sup>3</sup>, 1997<sup>4</sup>, 2000<sup>5</sup>, 2003<sup>6</sup>, 2007<sup>7</sup> und 2012<sup>8</sup>;
- e) die Bedeutung der frequenznutzenden Drahtlostechnik für das Erreichen der politischen Ziele, die sich die EU im Rahmen der Leitinitiative "Digitale Agenda für Europa" der Strategie Europa 2020 gesetzt hat, nämlich schnelle Breitband-Internetverbindungen bereitzustellen und aus einem digitalen Binnenmarkt einen nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen zu ziehen;
- f) die Schlussfolgerungen des Rates vom 31. Mai 2010 über die Digitale Agenda für Europa<sup>9</sup>;

---

<sup>1</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1.

<sup>2</sup> 2002/21/EG, geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG, ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37.

<sup>3</sup> Dok. 4248/92.

<sup>4</sup> Dok. 10441/97.

<sup>5</sup> Dok. 7788/00.

<sup>6</sup> Dok. 9131/03.

<sup>7</sup> Dok. 11991/07.

<sup>8</sup> Dok. 10301/11.

<sup>9</sup> Dok. 10130/10.

## 2. IN ANBETRACHT

- der Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) vom Februar 2015 zu den gemeinsamen politischen Zielen für die WRC-15<sup>10</sup> –

## 3. BEKUNDET BREITE UNTERSTÜTZUNG FÜR die folgenden Ziele, die auf der WRC-15 erreicht werden sollen, damit die einschlägigen politischen Strategien der Union erfolgreich umgesetzt werden können:

### a) Zu Tagesordnungspunkt 1.1:

- i. Ausweisung des Bands 1452–1492 MHz sowie der benachbarten Bänder 1427–1452 MHz und 1492–1518 MHz für International Mobile Telecommunications (IMT) bei gleichzeitigem Schutz passiver Dienste unterhalb von 1427 MHz. Diese Ausweisung schließt weder die Nutzung dieser Bänder von jeglichen Anwendungen, einschließlich der Verteidigung, durch Dienste, denen sie zugewiesen sind, nicht aus, noch wird Priorität nach der Vollzugsordnung für den Funkdienst festgelegt;
- ii. gemeinsame primäre Zuweisung des Bands 3400–3800 MHz für den Mobilfunk und Ausweisung dieses Bands für IMT unter Berücksichtigung, dass das Band eine wichtige Rolle bei der Satellitenkommunikation spielt;
- iii. keine Unterstützung von Änderungen der Zuweisung des Bands 470–694 MHz in Europa<sup>11</sup>;
- iv. keine zusätzliche gemeinsame primäre Zuweisung der Bänder 5350–5470 MHz und 5725–5850 MHz für den Mobilfunk und keine Ausweisung dieser Bänder und des Bands 5850–5925 MHz für IMT; stattdessen weitere Untersuchung dieser drei Bänder im Hinblick auf deren mögliche Nutzung für lokale Funknetze; Gewährleistung, dass die primäre Nutzung in allen Fällen geschützt bleibt.

---

<sup>10</sup> <[http://rspg-spectrum.eu/wp-content/uploads/2013/05/RSPG15-593\\_final\\_RSPG\\_opinion\\_on\\_WRC-15.pdf](http://rspg-spectrum.eu/wp-content/uploads/2013/05/RSPG15-593_final_RSPG_opinion_on_WRC-15.pdf)>

<sup>11</sup> Unter Hinweis darauf, dass gemäß folgender Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik <[http://rspg-spectrum.eu/wp-content/uploads/2013/05/RSPG15-595\\_final\\_RSPG\\_opinion\\_UHF.pdf](http://rspg-spectrum.eu/wp-content/uploads/2013/05/RSPG15-595_final_RSPG_opinion_UHF.pdf)> die Mitgliedstaaten das Band auch für drahtlose breitbandige Downlink-Verbindungen nutzen können sollten, sofern diese Nutzung mit den Bedürfnissen des Rundfunks vereinbar ist.

- b) Zu Tagesordnungspunkt 1.2:
- i. Festsetzung des unteren Bandrands auf 694 MHz und Unterstützung der ITU-R-Empfehlungen in Bezug auf die Schutzniveaus für den Rundfunk unterhalb von 694 MHz entsprechend den Ergebnissen der von der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation durchgeführten Untersuchungen;
  - ii. Gewährleistung eines ausgewogenen Nebeneinanders zwischen drahtlosen Breitbandssystemen und Rundfunk und keine Festlegung zusätzlicher Einschränkungen für den Schutz des Rundfunks im Band 694–790 MHz, die über die Bestimmungen des GE-06-Übereinkommens<sup>12</sup> hinausgehen;
  - iii. Gewährleistung eines ausgewogenen Nebeneinanders zwischen Mobilfunk und Flugnavigationssystemen an den Grenzen der östlichen Mitgliedstaaten, um die Ausbreitung von Mobilfunkdiensten in allen EU-Ländern durch entsprechende Regulierungsvorschriften der Vollzugsordnung für den Funkdienst zu erleichtern und gleichzeitig die kleinsten wirksamen Schutzabstände zwischen dem Funknavigationssystem für die Luftfahrt und IMT zu begünstigen und dabei die Rechte der östlichen EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich zu unterstützen.
- c) Zu Tagesordnungspunkt 1.18: Zuweisung des Bands 77,5–78 GHz für den Funkortungsdienst und Förderung der Ausweitung von Kfz-Radaren, ohne zu strenge Beschränkungen einzuführen, und Anerkennung, dass Radioastronomiestationen weiterhin Schutz genießen sollten.
- d) Zu Tagesordnungspunkt 10: Befürwortung eines Tagesordnungspunkts für die WRC-19, der sich mit dem Frequenzbedarf für 5G-Mobilfunksysteme befasst, mit dem Schwerpunkt auf neuen Zuweisungen oberhalb von 6 GHz und einem gemeinsamen Herangehen an die Einleitung der damit verbundenen Kompatibilitätsuntersuchungen im Vorfeld der WRC-19;
4. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,
- die unter Nummer 3 genannten Ziele zu verfolgen und die Grundsätze des Beschlusses 243/2014/EU über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik bei den Verhandlungen über relevante Änderungen der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst auf der WRC-15 einzuhalten;

---

<sup>12</sup> Schlusserklärungen der regionalen Funkkonferenz der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) über die Planung der digitalen terrestrischen Rundfunkdienste in Teilen der Regionen 1 und 3 in den Frequenzbändern 174-230 MHz und 470-862 MHz (RRC-06)

5. ERSUCHT DIE KOMMISSION,

- dem Europäischen Parlament und dem Rat zügig über die Ergebnisse der WRC-15 und zugleich darüber Bericht zu erstatten, wie sichergestellt werden kann, dass die europäischen Vorbereitungen für die nächste Konferenz, die 2019 stattfinden soll (WRC-19), den politischen Strategien und den Grundsätzen der Union uneingeschränkt förderlich sind.
-

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

Die Kommission bedauert, dass der Rat zur Vorbereitung der Weltfunkkonferenz 2015 Schlussfolgerungen anstelle eines Beschlusses gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV angenommen hat. Nach Auffassung der Kommission widerspricht dieses Prozedere dem Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Die Kommission behält sich diesbezüglich ihre Rechte vor.

---